

Öffentliche Bekanntmachung

Allgemeinverfügung der Kreisverwaltung Donnersbergkreis

über

die häusliche Absonderung von Kontaktpersonen der Kategorie I im Zuge der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und zur Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19

vom 05.05.2020.

Auf Grundlage des § 28 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. §§ 29, 30, 16 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) i.V.m. § 2 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes (IfSGDV) und § 35 Satz 2 VwVfG erlässt die Kreisverwaltung Donnersbergkreis folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

1. Für Personen, die durch das Gesundheitsamt der Kreisverwaltung Donnersbergkreis als **Kontaktpersonen der Kategorie I** ermittelt sind und von diesem kontaktiert wurden,
 - a) wird für einen Zeitraum von mindestens 14 Tagen, beginnend mit dem Tag des letzten Kontakts zum bestätigten SARS-CoV-2-Fall, die Absonderung in häuslicher Quarantäne angeordnet. Das Gesundheitsamt teilt den Betroffenen den genauen Zeitraum der häuslichen Quarantäne mit.
 - b) ist es während der häuslichen Quarantäne untersagt, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Haushalt angehören.
 - c) ist es untersagt während der häuslichen Quarantäne ihre Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes zu verlassen. Der Aufenthalt im Garten, auf der (Dach-)Terrasse oder auf dem Balkon ist gestattet.

2. Treten bei Kontaktpersonen der Kategorie I während der häuslichen Quarantäne Erkrankungssymptome wie Husten, Schnupfen, Fieber, Verlust von Geruchs- oder Geschmackssinn, Kurzatmigkeit, Muskel-, Gelenk-, Kopf- oder Halsschmerzen auf, müssen die Kontaktpersonen der Kategorie I
 - a) unverzüglich das Gesundheitsamt **telefonisch** kontaktieren und ihre Erkrankungssymptome melden und
 - b) ihren Hausarzt **telefonisch** kontaktieren. Dabei haben sie den Hausarzt auf ihre häusliche Quarantäne als Kontaktpersonen der Kategorie I und auf eine mögliche Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus hinzuweisen.

...



3. Für die Zeit der Absonderung unterliegen Kontaktpersonen der Kategorie I der Beobachtung durch das Gesundheitsamt gemäß § 29 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG). Danach können bei diesen Personen Untersuchungen und Entnahmen von Untersuchungsmaterial (z. B. durch Abstrich) durch die Beauftragten des Gesundheitsamtes vorgenommen oder veranlasst werden. Insbesondere haben sie erforderliche äußerliche Untersuchungen, Abstriche von Haut und Schleimhäuten, Blutentnahmen und Röntgenuntersuchungen sowie das erforderliche Untersuchungsmaterial auf Verlangen bereitzustellen. Anordnungen des Gesundheitsamtes haben diese Personen Folge zu leisten. Kontaktpersonen der Kategorie I können durch das Gesundheitsamt vorgeladen werden. Ferner sind diese Personen verpflichtet, den Beauftragten des Gesundheitsamtes zum Zwecke der Befragung oder der Untersuchung den Zutritt zu ihrer Wohnung zu gestatten und ihnen auf Verlangen ihnen über alle ihren Gesundheitszustand betreffenden Umstände Auskunft zu geben.

4. Kontaktpersonen der Kategorie I müssen bis zum Ende der Absonderung
 - a) zweimal täglich ihre Körpertemperatur messen;
 - b) täglich ein Tagebuch zu
 - Symptomen,
 - Körpertemperatur,
 - allgemeinen Aktivitäten und
 - Kontakten zu weiteren Personenführen. Ebenso für die zurückliegenden Tage, soweit die Erinnerung es zulässt. Auf Nachfrage haben Kontaktpersonen der Kategorie I dem Gesundheitsamt telefonisch Auskunft über den aktuellen Gesundheitszustand und das Ergebnis der Temperaturmessungen zu geben.

5. Kontaktpersonen der Kategorie I haben zudem folgende Hygieneregeln zu beachten:
 - Kontakte zu anderen Personen sind möglichst zu minimieren.
 - Im Haushalt soll nach Möglichkeit eine zeitliche und räumliche Trennung von den anderen Haushaltsmitgliedern eingehalten werden. Eine zeitliche Trennung kann z. B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine räumliche Trennung kann z. B. dadurch erfolgen, dass man sich in einem anderen Raum als die anderen Haushaltsmitglieder aufhält.
 - Beim Husten und Niesen ist Abstand zu anderen zu halten. Dabei hat man sich wegzudrehen. Die Armbeuge ist vor Mund und Nase zu halten oder ein Taschentuch zu benutzen, das sofort entsorgt werden soll. Die Hände sind regelmäßig mit Wasser und Seife zu waschen und das Berühren von Augen, Nase und Mund zu vermeiden.

6. Sollte ärztliche oder medizinische Hilfe (z. B. durch Inanspruchnahme des ärztlichen Bereitschaftsdienstes oder des Rettungsdienstes) benötigt werden, soll vorab und beim Kontakt mit medizinischem Personal mitgeteilt werden, dass es sich um eine Kontaktperson der Kategorie I handelt.
7. Hinweis: Kommt eine Kontaktpersonen der Kategorie I diesen Anordnungen nicht nach oder ist nach ihrem bisherigen Verhalten anzunehmen, dass sie diesen Anordnungen nicht ausreichend Folge leisten wird, wird diese Person durch gerichtlichen Beschluss zwangsweise in einer geeigneten abgeschlossenen Einrichtung untergebracht.
8. Hinweis: Auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG sowie die Strafvorschrift des § 74 IfSG wird hingewiesen.
9. Hinweis: Diese Allgemeinverfügung tritt an die Stelle der bisherigen Verwaltungspraxis, Einzelverfügungen gegenüber Kontaktpersonen zu erlassen.
10. Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
11. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben und tritt mit ihrer Bekanntgabe in Kraft.
12. Diese Verfügung und ihre Begründung können bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Uhlandstraße 2, 67292 Kirchheimbolanden nach vorheriger Terminabsprache unter 06352/710 264 eingesehen werden. Eine elektronische Kopie des vollen Wortlauts dieser Allgemeinverfügung kann als pdf-Datei auf donnersberg.de unter Bekanntmachungen abgerufen werden.

Hinweise und Erläuterungen:

Die häusliche Quarantäne ist wichtig. Sie dient dem Schutz der Kontaktperson und dem Schutz von uns allen vor Ansteckung mit dem neuartigen Coronavirus und soll die Verbreitung der Erkrankung verhindern. Es ist wichtig, dass sich Kontaktpersonen der Kategorie I an die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung halten. Diese Anordnungen dienen dazu, die weitere Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus einzudämmen. Wir möchten damit sowohl die Kontaktpersonen als auch alle anderen Menschen schützen. Machen Sie mit.

Zu Ziffer 1.:

- **Was ist eine Kontaktperson der Kategorie I?**
 - Kontaktpersonen der Kategorie I sind Personen mit einem definierten Kontakt zu einer anderen Person, die sich mit dem SARS-CoV-2-Virus infiziert hat.
 - Das Gesundheitsamt ermittelt Kontaktpersonen der Kategorie I anhand der Definition, die das Robert Koch-Institut (RKI) bestimmt hat.
 - Ob Sie eine Kontaktperson der Kategorie I sind, wird Ihnen das Gesundheitsamt mitteilen.

- **Was bedeutet häusliche Quarantäne?**

Häusliche Quarantäne bedeutet, dass Sie sich nur noch in der eigenen Wohnung aufhalten dürfen.

- **Was ist die eigene Wohnung?**

Ihre eigene Wohnung ist in der Regel die Wohnung, in der Sie sich aufgehalten haben, als das Gesundheitsamt Sie als Kontaktperson der Kategorie I ermittelt hat.

- **Wie lange müssen Sie in häuslicher Quarantäne bleiben?**

Wie lange Sie in häuslicher Quarantäne bleiben müssen, wird Ihnen das Gesundheitsamt genau sagen.

- **Kann es passieren, dass die häusliche Quarantäne verlängert wird?**

Im Einzelfall kann es notwendig sein, Ihre Quarantäne über den Zeitraum zu verlängern, den Ihnen das Gesundheitsamt zunächst mitgeteilt hat. Das kann zum Beispiel der Fall sein, wenn eine Kontaktperson der Kategorie I Erkrankungssymptome entwickelt hat (siehe Ziffer 2.).

Zu Ziffer 2.:

- **Welche Erkrankungssymptome sind gemeint?**

Erkrankungssymptome sind beispielsweise Husten, Schnupfen, Fieber, Kurzatmigkeit, Muskel-, Gelenk-, Kopf- oder Halsschmerzen und der Verlust von Geruchs- oder Geschmackssinn.

- **Was müssen Sie tun, wenn Sie Erkrankungssymptome an sich bemerken?**

Wenn Sie Erkrankungssymptome an sich bemerken, müssen Sie sofort telefonisch Kontakt mit dem Gesundheitsamt aufnehmen. Das ist wichtig, weil das Gesundheitsamt dann überprüfen kann, wie es weitergeht.

- **Was tut das Gesundheitsamt, wenn Sie Erkrankungssymptome mitteilen?**
 - Wenn Sie dem Gesundheitsamt mitgeteilt haben, dass Sie Erkrankungssymptome haben, wird das Gesundheitsamt eine diagnostische Abklärung vornehmen und mit Ihnen das weitere Vorgehen besprechen.
 - Das Gesundheitsamt wird in der Regel einen Test bzw. Abstrich veranlassen, mit dem genau festgestellt werden kann, ob Sie sich mit dem SARS-CoV-2-Virus infiziert haben.
 - Das Gesundheitsamt wird Ihnen außerdem mitteilen, wie es mit der häuslichen Quarantäne weitergeht.

Zu Nummer 9.:

- **Die Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar. Was bedeutet das?**

Sofortige Vollziehbarkeit bedeutet, dass Sie tun müssen, was der Verwaltungsakt anordnet, auch wenn Sie dagegen Widerspruch einlegen oder später sogar klagen.

Normalerweise können Verwaltungsakte nicht vollstreckt werden, wenn Sie Widerspruch dagegen eingelegt haben. Auch diese Allgemeinverfügung ist ein Verwaltungsakt. In solchen Fällen kann der Verwaltungsakt erst vollzogen bzw. vollstreckt werden, wenn er unanfechtbar geworden ist. Die Unanfechtbarkeit tritt ein, wenn entweder alle ordentlichen Rechtsbehelfe wie Widerspruch, Klage oder Berufung erfolglos eingelegt wurden oder die Fristen zur Einlegung von Rechtsbehelfen verstrichen sind.

Allerdings bestimmt der Gesetzgeber in bestimmten Fällen Ausnahmen von dieser Regel. Das tut er, wenn bestimmte Dinge so wichtig sind, dass nicht abgewartet werden kann, bis die Unanfechtbarkeit des Verwaltungsaktes eintritt. Das sind Fälle, bei denen sehr wichtige Rechtsgüter geschädigt werden können, wenn man die Unanfechtbarkeit abwartet.

Das ist auch bei dieser Allgemeinverfügung der Fall. Die Gesundheit der Menschen ist dem Gesetzgeber sehr wichtig. Er möchte nicht, dass sich Krankheiten wie Covid-19 ausbreiten. Deshalb ist im Gesetz selbst festgelegt, dass Sie das, was die Allgemeinverfügung von Ihnen verlangt, sofort umsetzen müssen. Sie müssen das auch tun, wenn Sie möglicherweise Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung einlegen.

Ich habe noch andere Fragen:

- **Was soll ich tun, wenn ich das Gefühl habe, dass ich ärztliche Hilfe brauche?**
 - Rufen Sie Ihren Hausarzt an. Bitte melden Sie sich vorher auf jeden Fall telefonisch und gehen Sie nicht direkt in die Praxis. Sagen Sie Ihrem Arzt unbedingt, dass Sie eine Kontaktperson der Kategorie I und in häuslicher Quarantäne sind.
 - Am Wochenende, oder falls Sie beim Hausarzt niemanden erreichen, wenden Sie sich telefonisch an den Ärztlichen Bereitschaftsdienst der Kassenärztlichen Vereinigungen (KV) unter der Telefonnummer 116 117 (ohne Vorwahl). Sagen Sie auch hier, dass Sie eine Kontaktperson der Kategorie I und in häuslicher Quarantäne sind.

- **Was soll ich tun, wenn es mir ganz schlecht geht und ich sofort ärztliche Hilfe brauche?**

Wenn sich Ihr gesundheitlicher Zustand akut verschlechtert und Sie das Gefühl haben, dass ganz schnell Hilfe notwendig ist, rufen Sie den Notruf unter der Telefonnummer **112** an. Sagen Sie dem Rettungsdienst, dass Sie eine Kontaktperson der Kategorie I und in häuslicher Quarantäne sind.

Auch während der aktuellen SARS-CoV-2-Pandemie gilt: Ein Notfall ist ein Notfall. Zögern Sie also nicht, den Rettungsdienst anzurufen, wenn ein Notfall vorliegt.

- **Was soll ich tun, wenn ich wegen einer anderen bzw. bestehenden Erkrankung Medikamente oder eine ärztliche Behandlung brauche?**

Wenn Sie wegen einer anderen bzw. bereits bestehenden Erkrankung Medikamente oder eine ärztliche Behandlung benötigen, nehmen Sie telefonisch Kontakt mit Ihrer Hausarztpraxis oder einer entsprechenden Facharztpraxis auf. Sagen Sie Ihrem Arzt unbedingt, dass Sie eine Kontaktperson der Kategorie I und in häuslicher Quarantäne sind.

Für den Kontakt mit dem Gesundheitsamt nutzen Sie bitte folgende Telefonnummer:

06352 / 710-500

Das Gesundheitsamt ist zu den untenstehenden Zeiten erreichbar. Diese Zeiten können sich aufgrund der derzeitigen Lage ändern. Die aktuellen Öffnungszeiten erfahren Sie unter "Gesundheitsamt aktuell" auf donnersberg.de.

Montag bis Mittwoch: 8.00 – 16.00 Uhr

Donnerstag: 8.00 – 18.00 Uhr

Freitag: 8.00 – 15.00 Uhr

Samstag: 10.00 – 13.00 Uhr

Begründung

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Es muss alles dafür getan werden, eine weitere Ausbreitung zu verhindern. Deshalb sind erhöhte Schutzmaßnahmen für vorerkrankte, ältere und im weitesten Sinne pflegebedürftige Menschen notwendig. Diese Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Die Kreisverwaltung Donnersbergkreis ist für die Anordnungen gemäß § 28 Abs. 1 i.V.m. §§ 29 und 30 sowie § 16 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit i.V.m. § 2 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes (IfSGDV) sachlich und örtlich zuständig.

Zu Nummer 1: Anordnung der häuslichen Quarantäne

Die Anordnungen zur Absonderung in häuslicher Quarantäne von Kontaktpersonen der Kategorie I beruhen auf § 28 Abs. 1 i.V.m. § 30 IfSG.

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder es sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Gemäß § 30 Abs. 1 Satz 2, Halbsatz 1 kann die zuständige Behörde bei sonstigen Kranken sowie Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern anordnen, dass sie in einem geeigneten Krankenhaus oder in sonst geeigneter Weise abgesondert werden.

Gemäß § 2 Nummer 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes ein vermehrungsfähiges Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nummer 1 IfSG.

Zum Schutz der öffentlichen Gesundheit müssen Infektionsketten schnellstmöglich und wirkungsvoll unterbrochen werden. Das Virus wird vorrangig durch Kontakt von Mensch zu Mensch übertragen. Daher ist es zielführend, die Kontakte von Infizierten oder Verdachtspersonen zu anderen Personen weitestgehend zu unterbinden. Diese Maßnahmen entsprechen den Erkenntnissen und Leitlinien des RKI.

Für die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckungsgefahr gilt dabei kein strikter, alle möglichen Fälle gleichermaßen erfassender Maßstab. Vielmehr ist der geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist (*vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil v. 22.03.2012, Az. 3 C 16/11*).

Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger SARS-CoV-2 aufgrund seiner recht hohen Übertragbarkeit und der häufig schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufen bei den definierten Risikogruppen, für die öffentliche Gesundheit in Deutschland und weltweit ausgeht, gilt dieser Wahrscheinlichkeitsmaßstab daher auch für dieses neuartige Coronavirus, sodass hier das Übertragungsrisiko aufgrund der Nähe zu der infizierten Person ausreicht.

Im Landkreis Donnersbergkreis sind bereits 119 bestätigte Infektionsfälle und 4 Todesfälle (*Stand: 04.05.2020, Quelle: eigene Daten*) amtlich bekannt geworden. Insgesamt ist die Lage

deutschlandweit und in Rheinland-Pfalz ernst; mittlerweile gibt es 163.175 amtlich bekannt gewordene Fälle in Deutschland, das sind 679 Fälle mehr als am Vortag (*Stand: 04.05.2020, Quelle: rki*); in Rheinland-Pfalz 6.152 (*Stand: 04.05.2020, Quelle: msagd.rlp.de*) Fälle, deutschlandweit gibt es 6.692 Todesfälle (*Stand: 04.05.2020, 00:00 Uhr, Quelle: rki*).

Das Robert-Koch-Institut schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland derzeit insgesamt als hoch ein, für Risikogruppen als sehr hoch. Die Wahrscheinlichkeit für schwere Krankheitsverläufe nimmt mit zunehmendem Alter und bestehenden Vorerkrankungen zu.

Der Handlungsempfehlung des Robert-Koch-Instituts ist zu entnehmen, dass das Risiko von großen oder schwer verlaufenden COVID-19-Ausbrüchen nach einer Übertragung von SARS-CoV-2 von der Möglichkeit der Ansteckung über Kontaktpersonen abhängt. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2, z. B. durch Husten, Niesen oder dem Kontakt mit mild Erkrankten oder asymptomatisch infizierten Personen, kann es zu einer Übertragung des Virus von Mensch zu Mensch kommen.

Zur Sicherstellung einer Verhinderung der Weiterverbreitung von Infektionen mit SARS-CoV-2 sind Kontaktpersonen der Kategorie I (höheres Infektionsrisiko) nach den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts (RKI) in häuslicher Quarantäne abzusondern. Kontaktpersonen der Kategorie I sind nach Empfehlungen des RKI Personen, die mindestens 15 Minuten face-to-face Kontakt (z. B. im Rahmen eines Gesprächs) oder einen direkten Kontakt zu Sekreten (z. B. beim Küssen, Anhusten, Anniesen) zu einem bestätigten COVID-19-Erkrankungsfall hatten.

Personen, die als Kontaktpersonen der Kategorie I einzuordnen sind, werden durch das Gesundheitsamt der Kreisverwaltung Donnersbergkreis kontaktiert und damit über ihren Status als Kontaktperson der Kategorie I informiert. Das Gesundheitsamt wird den Kontaktpersonen alle weiteren Informationen mitteilen.

Ist danach eine Infektion der Kontaktperson anzunehmen, so stellt die Absonderung ein Mittel zur Verhinderung der weiteren Verbreitung der Krankheit dar, dessen Eignung durch frühere Erfahrungen gut belegt ist. Für den Betroffenen weniger einschneidende gleich geeignete Mittel sind nicht ersichtlich. Die Dauer der Absonderung ergibt sich aus der maximalen Inkubationszeit zwischen einer möglichen Ansteckung und dem ersten Auftreten von Krankheitssymptomen. Die sich aus der Absonderung ergebenden Einschränkungen stehen nicht außer Verhältnis zu dem Ziel, eine Weiterverbreitung dieses Krankheitserregers in der Bevölkerung zu verhindern. Mit der häuslichen Durchführung der Absonderung wird den Belangen der betroffenen Person so weit wie möglich Rechnung getragen.

Ziel der Allgemeinverfügung ist es, die Übertragungswege von SARS-CoV-2 zu unterbrechen und das Ansteckungsrisiko einzudämmen. Um dies sicherzustellen, sind die verfügbaren Anordnungen erforderlich und geboten. Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung dieses Zweckes sind nicht ersichtlich. Die Allgemeinverfügung ist angemessen, d. h. verhältnismäßig im engeren Sinne, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht.

Zu Nummer 2-6: Anordnungen zur Mitwirkung und Unterstellung unter Beobachtung

Die Anordnungen zur Mitwirkung von Kontaktpersonen der Kategorie I beruhen auf § 16 Abs. 1, 2 und 4 IfSG und § 28 IfSG. Die Anordnung zur Unterstellung von Kontaktpersonen der Kategorie I unter Beobachtung beruht auf § 28 Abs. 1 i.V.m. § 29 Abs. 1 und 2 IfSG.

Entsprechend der dargelegten Notwendigkeit, die Infektionswege einzudämmen, der daraus folgenden Absonderungsmaßnahmen und dem Umstand, dass Kontaktpersonen der Kategorie I im Rahmen ihrer Eigenverantwortung zu Maßnahmen verpflichtet werden, ist es erforderlich, dass das Gesundheitsamt die Entwicklung sowohl allgemein als auch individuell verfolgen kann, um bei Bedarf zeitnah erforderliche Maßnahmen ergreifen zu können. Dem wird durch die Anordnung der Beobachtung Rechnung getragen.

Für die Beobachtung ist es erforderlich, dass die Kontaktperson die angeordneten Maßnahmen unter Ziffer 2 bis 6 befolgt und einhält.

Die angeordneten Maßnahmen sind notwendig, um festzustellen, ob sich das Ansteckungsrisiko realisiert hat und damit tatsächlich das Risiko einer Weiterverbreitung des Erregers in der Bevölkerung besteht, um ggf. weitergehende Schutzmaßnahmen zu treffen. Diese Maßnahme ist geeignet, den Zweck zu erfüllen und stellt auch das mildeste und die Betroffenen am wenigsten belastende Mittel dar.

Die Anordnung unter Ziffer 6 ist erforderlich, um die dort genannten Berufs- und Personengruppen vor Ansteckung zu schützen sowie zur Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems.

Zu Nr. 8: Hinweis auf Ordnungswidrigkeit und Straftatbestand

Zuwiderhandlungen sind als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro bewehrt (§ 73 Abs. 1a Nr. 6 und Abs. 2 IfSG) und bei vorsätzlicher Handlung und dadurch der Verbreitung des Erregers gemäß § 74 IfSG mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bewehrt. Die Anordnung stellt eine Maßnahme nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG dar.

Zu Nr. 9: Gesetzlich angeordnete sofortige Vollziehbarkeit

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, § 28 Absatz 3 i.V.m. § 16 Absatz 8 IfSG. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Diese Anordnungen müssen deshalb auch befolgt werden, wenn sie mit Widerspruch angegriffen werden.

Zu Nr. 10: Wirksamwerden der Allgemeinverfügung

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben, § 1 Absatz 1 LVwVfG in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG. Sie ist nicht befristet, wird aber bei entsprechender erneuter Risikoeinschätzung ganz oder teilweise aufgehoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis einzulegen. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Uhlandstraße 2, 67292 Kirchheimbolanden,
 2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an:
KV-Donnersbergkreis@poststelle.rlp.de oder
 3. durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: kreisverwaltung@donnersberg.de-mail.de
- erhoben werden.

Fußnote:

¹ vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

Kirchheimbolanden, 05. Mai 2020
Kreisverwaltung Donnersbergkreis

gez.

(Rainer Guth)
Der Landrat